



Unterrichtung 19/238

der Landesregierung

Hilfsprogramm der Bundesregierung „NEUSTART KULTUR“

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein.

Federführend ist der Ministerpräsident

Zuständiger Ausschuss: Innen- und Rechtsausschuss

Der Chef der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 22 | 24171 Kiel
Herrn Präsidenten
Des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Klaus Schlie, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

30. Juli 2020

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

gemäß Artikel 28 Absatz 1 der schleswig-holsteinischen Landesverfassung informiere ich Sie darüber, dass die Bundesregierung eine Forderung aus dem Beschluss der Rundfunkkommission der Länder vom 13. Mai 2020 aufgegriffen und am 17. Juni 2020 Eckpunkte für das Programm NEUSTART KULTUR beschlossen hat. Darin enthalten ist die Förderung des durch die Corona-Pandemie wirtschaftlich geschädigten privaten Hörfunks in Höhe von bis zu 20 Mio. Euro.

Die gesundheitspolitisch notwendigen Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie haben zu erheblichen Rückgängen der wirtschaftlichen Tätigkeiten in zahlreichen Unternehmen und Branchen vor allem im lokalen und regionalen Bereich geführt, die in diesem Zusammenhang vielfach auch ihre Werbetätigkeit ganz oder teilweise eingestellt haben. Der private Hörfunk finanziert sich in einem hohen Maße durch diese Werbeeinnahmen und ist durch die COVID-19-Pandemie und die damit im Zusammenhang stehenden Schutzmaßnahmen unmittelbar stark betroffen. Die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise gefährden in hohem Maße die Funktionsfähigkeit des privaten Hörfunks, da dieser für die Bürgerinnen und Bürger insbesondere in Krisensituationen eine verlässliche Informationsquelle und ein unerlässliches Element der Medienvielfalt in Deutschland ist. Aus diesem Grund hatte bereits die Landesregierung erste Unterstützungsmaßnahmen ergriffen und sich für weitergehende Maßnahmen auch des Bundes eingesetzt.

Die Fördermittel des Bundes sollen hier Abhilfe schaffen und dazu beitragen, dass der private Hörfunk seiner Rolle als kritische Infrastruktur weiter nachkommen und die Bevölkerung flächendeckend mit relevanten Informationen versorgen kann. Förderansatz ist die vorübergehende, hälftige Übernahme von Verbreitungskosten, die unabhängig vom Inhalt anfallen. Somit ist die Staatsferne des Rundfunks gegeben. Das Förderprogramm wird im Einvernehmen mit den Ländern ausgestaltet und von diesen vollzogen werden. Entsprechende Verhandlungen konnten erfolgreich zum Abschluss gebracht werden. Die Rundfunkkommission der Länder hat hierzu mit Beschluss vom 6. Juli 2020 die Eckpunkte zur Ausgestaltung der Förderung formuliert. Die Abwicklung und der konkreten Ausgestaltung soll über die Landesmedienanstalten oder die Landesinvestitionsbanken erfolgen. In Schleswig-Holstein wird der Vollzug der Maßnahmen – insbesondere die Verteilung der Bundesmittel – durch die schleswig-holsteinische Investitionsbank (IB SH) vorgenommen, um auch bei der Auszahlung die Staatsferne des Rundfunks sicherzustellen. Derzeit laufen die vertraglichen Verhandlungen mit der IB SH.

Der Beschluss der Bundesregierung vom 17. Juni 2020 und der Beschluss der Rundfunkkommission der Länder vom 6. Juli 2020 sind Grundlage der abzuschließenden Verwaltungsvereinbarung (**Anlage**). Die konsolidierte Verwaltungsvereinbarung wird im Laufe der 31. KW dem Bundesrechnungshof zur Prüfung vorgelegt. Der Bundesrechnungshof hat die Gelegenheit innerhalb von zwei Wochen dem Entwurf zuzustimmen. Die beigefügte konsolidierte Fassung der Verwaltungsvereinbarung steht damit zunächst unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Bundesrechnungshofs.

Nach Befassung des Kabinetts und Zustimmung des Bundesrechnungshofs plant der Ministerpräsident die Verwaltungsvereinbarung noch im August zu unterzeichnen, damit auf dieser Grundlage die Fördermaßnahmen vollzogen werden können.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Schrödter

Anlage: Verwaltungsvereinbarung (Stand: 27. Juli 2020)

Verwaltungsvereinbarung
zwischen dem Bund und dem Land X

für die
Gewährung von Bundesmitteln
zur Unterstützung von privaten Hörfunkanbietern in Deutschland

Land X

vertreten durch
- nachstehend „Land X“ genannt -

und

die Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM)
- nachstehend „Bund“ genannt -

schließen für die Gewährung von Bundesmitteln zur Unterstützung von privaten Hörfunkanbietern in Deutschland folgende Verwaltungsvereinbarung. Das Förderprogramm als Teil des Bundesprogramms „NEUSTART KULTUR“ des Bundes wird im Einvernehmen mit den Ländern ausgestaltet und von diesen vollzogen. Die Bewilligung der Mittel erfolgt im Rahmen eines zuwendungsrechtlichen Verfahrens als Projektförderung entsprechend den haushaltsrechtlichen Regelungen des Landes X.

Artikel 1

Grundsätze und Umfang der Bundeshilfe

- (1) Die gesundheitspolitisch notwendigen Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie haben zu erheblichen Rückgängen der wirtschaftlichen Tätigkeiten in zahlreichen Unternehmen und Branchen vor allem im lokalen und regionalen Bereich geführt.
- (2) Der private Hörfunk finanziert sich in einem hohen Maße durch Werbeeinnahmen und ist durch die COVID-19-Pandemie und die damit im Zusammenhang stehenden Schutzmaßnahmen unmittelbar stark betroffen. Die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise gefährden in hohem Maße die Funktionsfähigkeit des privaten Hörfunks.
- (3) Der private Hörfunk ist ein unerlässliches Element der Medienvielfalt in Deutschland. Die zahlreichen privaten Hörfunkveranstalter in Deutschland bieten den Bürgerinnen und Bürgern Zugang zu flächendeckenden Informationen. In Krisensituationen gilt dies mehr denn je, denn Bürgerinnen und Bürger brauchen gerade dann verlässliche Informationen und nutzen hierzu vor allem auch die Programmangebote des privaten Hörfunks.

- (4) Vor diesem Hintergrund beabsichtigt der Bund, in enger Abstimmung mit den Ländern, Bundesmittel zur Förderung des privaten Hörfunks in Deutschland zu gewähren. Ziel dieser Förderung ist es, die privaten Hörfunkveranstalter in Deutschland, die aufgrund der Corona-Pandemie hohe Umsatzeinbußen vor allem bei den Werbeeinnahmen zu verzeichnen haben, temporär durch eine anteilige Förderung der Distributionskosten zu unterstützen, um so pandemiebedingte Insolvenzrisiken einzelner Hörfunkveranstalter zu reduzieren und damit insgesamt langfristig irreparable Schäden der Hörfunklandschaft abzuwenden. Letzteres ist sowohl mit Blick auf die Sicherung der Meinungs- und Informationsvielfalt in Deutschland als auch zur Sicherung redaktioneller Arbeitsplätze von besonderer Bedeutung.
- (5) Der Bund stellt hierfür den Ländern Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt bis zu 20 Millionen Euro aus dem Bundeshaushalt 2020 zur Verfügung. Es handelt sich dabei um ein pandemiebedingtes, zeitlich begrenztes Notprogramm. Der Bund übernimmt nicht Länderaufgaben. Die Länderzuständigkeit für Rundfunk ist zu wahren.
- (6) Grundlage dieser Vereinbarung sind der Beschluss des Bundeskabinetts vom 17. Juni 2020 und der Beschluss der Rundfunkkommission der Länder vom 6. Juli 2020.

Artikel 2

Verwendung der Mittel und Förderkriterien

- (1) Die Mittel des Bundes sind im Rahmen eines zuwendungsrechtlichen Verfahrens als Projektförderung gemäß den entsprechenden haushaltsrechtlichen Regelungen des Landes **X** vorgesehen. Projekt in diesem sowie im Sinne des Kapitels 0452, Titel 684 12 Erl. Ziff. 6 sind Maßnahmen zur Milderung und Prävention von pandemiebedingten Notlagen durch eine temporäre und anteilige Förderung der Distribution des privaten Hörfunks in Deutschland. Da die Distributionskosten unabhängig vom Programminhalt und damit inhaltsneutral anfallen, werden die Programmautonomie der privaten Hörfunkveranstalter sowie das Prinzip der Staatsferne des Rundfunks durch die Bundesförderung nicht berührt.
- (2) Die Bundesmittel in Höhe von bis zu 20 Millionen Euro dienen der Förderung der Distributionskosten der privaten Hörfunkveranstalter, die sich insbesondere aus den tatsächlich anfallenden Signalzuführungs- und Sendeinfrastrukturkosten der privaten Hörfunkveranstalter für die Programmweiterverbreitung über UKW und DAB+ und vergleichbaren Verbreitungskosten zusammensetzen. Die vom Bund bereit gestellte Fördersumme pro geförderten Hörfunkveranstalter darf 50% aller tatsächlich anfallenden Distributionskosten im Förderzeitraum nicht übersteigen.
- (3) Die Landesmedienanstalten ermitteln in Umsetzung des Beschlusses der Rundfunkkommission der Länder vom 6. Juli 2020 im Wege einer Kostenermittlungsprüfung die Distributionskosten der privaten Hörfunkveranstalter auf Grundlage eines einheitlichen Abfragekatalogs.

Die Kostenermittlungsprüfung dient der Festlegung eines einheitlichen Verteilschlüssels. Dieser Verteilschlüssel richtet sich nach dem Verhältnis der so ermittelten

Distributionskosten des jeweils berechtigten Hörfunkanbieters zu den Gesamtdistributionskosten aller berechtigten Hörfunkanbieter innerhalb eines einheitlichen Zeitraums. Der besonderen Situation lokaler Hörfunkanbieter und solcher in Stadtstaaten soll dabei durch eine rechnerische Erhöhung der so ermittelten Distributionskosten um 15 % Rechnung getragen werden.

Die in Anwendung des Verteilschlüssels ermittelte Fördersumme pro Hörfunkveranstalter wird zum Zwecke der Zuweisung der Mittel dem Land zugerechnet, in dem der jeweilige Hörfunkveranstalter seine rundfunkrechtliche Zulassung erhalten hat. Bei mehreren Zulassungen für ein überwiegend inhaltliches gleiches Programm erfolgt die Zurechnung zu dem Land, in dem der Veranstalter seinen Hauptsitz hat.

- (4) Förderungen aus anderen Förderprogrammen der Länder, die im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie Hilfen für den privaten Hörfunk gewähren, bleiben unberührt. Die Förderung kann kumulativ zu pandemiebedingten zusätzlichen Länderprogrammen gewährt werden, die eine ähnliche Zielsetzung verfolgen, sofern keine Überkompensation erfolgt und die Regelungen des europäischen Beihilferechts (v.a. Kumulierung mit bereits bestehenden Förderungen) eingehalten werden. Die Länder haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass es nicht zu einer Überkompensation kommt.

Artikel 3

Zuweisung der Mittel des Bundes

- (1) Das **Land X** wird ermächtigt, die Bundesmittel für zuwendungsfähige Distributionskosten bei der BKM (*K31@bkm.bund.de*) anzufordern. Diese Anforderung soll erfolgen, sobald die in Anwendung des Verteilschlüssels nach Artikel 2 Abs. 3 3. UAbs. ermittelte Gesamtfördersumme pro Land feststeht.
- (2) Der Bund weist den Ländern daraufhin die entsprechenden Mittel im Wege des automatisierten Verfahrens für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (HKR-Verfahren) zu. Die Länder werden dadurch in die Lage versetzt die Bundesmittel selbstständig zu bewirtschaften. Die Bewirtschaftung der Bundesmittel wird dem **Land X** auf Grundlage der § 9 Abs. 2 letzter Satz BHO i.V.m. der VV Nr. 3.2 zu § 9 BHO sowie § 34 Abs. 2 BHO i.V.m. VV Nr. 1.9 zu § 34 BHO zugewiesen. Die Mittel dürfen nicht in die Landeshaushalte vereinnahmt werden. Für die Bewirtschaftung der Bundesmittel gelten die Vorschriften des jeweiligen Landes.
- (3) Das **Land X** trägt dafür Sorge, dass es die Bundesmittel im HKR-Verfahren selbstständig bewirtschaften kann und stellt dem Bund die entsprechenden Bewirtschaftungsdaten zur Verfügung.

Artikel 4

Vollzug

- (1) Die Maßnahmen werden von der durch das Land X beauftragten Landesmedienanstalt oder Landesinvestitionsbank (Bewilligungsstellen) vollzogen. Hierbei ist das verfassungsrechtliche Gebot der Staatsferne des Rundfunks zu berücksichtigen.
- (2) Zuständig für die Bewilligung und Auszahlung der Bundesförderung sind die von den Ländern gemäß Absatz 1 hierfür benannten Bewilligungsstellen. Die für die Auszahlung der Förderung erforderlichen Mittel aus dem Bundeshaushalt werden den Bewilligungsstellen vom Land X zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Antragstellung kann ausschließlich durch nach § 20 Rundfunkstaatsvertrag (RStV) oder entsprechendem Landesrecht zugelassene, private und werbefinanzierte Hörfunkveranstalter erfolgen, die eine Zuweisung von Stellen der Länder für entsprechend terrestrische Übertragungskapazitäten (UKW/DAB+) haben oder die im Falle eines zugewiesenen Plattformbetriebs bei DAB+ mit Billigung der Landesmedienanstalten verbreitet werden und die aufgrund der gesamtwirtschaftlichen Situation im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie nicht nur unerhebliche Umsatzeinbrüche erlitten haben. Bei der Ausgestaltung des Antragsverfahrens und der Antragsprüfung ist das Land X für angemessene und effektive Vorkehrungen zur Verhinderung von Missbrauch und für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben verantwortlich.
- (4) Die Bewilligungsstellen entscheiden insbesondere unter Berücksichtigung der mit der BKM abgestimmten Förderkriterien nach Artikel 2 und vorstehendem Absatz 3, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung vorliegen.
- (5) Die Festlegung des Förderzeitraum obliegt der Bewilligungsstelle. Der Förderzeitraum darf nicht vor dem 1. August 2020 beginnen und nicht über den 31. Dezember 2020 hinausgehen. Regelungen der Länder zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn sind zulässig. Der Förderzeitraum ist neben der Förderquote im Bewilligungsbescheid anzugeben.
- (6) Die Länder haben sicherzustellen, dass spätestens nach Abschluss des Bewilligungsverfahrens die pandemiebedingten, nicht unerheblichen Umsatzeinbußen der privaten Hörfunkveranstalter im Rahmen einer Bedarfsprüfung nachgewiesen werden.
- (7) Es werden nur Vorhaben gefördert, die mit dem EU-Beihilferecht i.S.d. Artikel 107 AEUV vereinbar sind. Insbesondere werden keine Einrichtungen gefördert, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

Die Vereinbarkeit der jeweiligen Förderung mit den geltenden EU-beihilferechtlichen Voraussetzungen fällt in den Verantwortungsbereich des Land X. Dabei sind insbesondere die Regelungen zur Beihilfeberechtigung, zur Kumulierung von Beihilfen sowie die Überwachungs-, Berichts- und Veröffentlichungspflichten zu beachten.

Sofern die Förderung des Bundes zur Unterstützung von privaten Hörfunkveranstaltern auf Grundlage der „Geänderten Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19“ („Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“) gewährt wird, hat das Land X dafür Sorge zu tragen, dass auch die Vorschriften dieser Kleinbeihilfenregelung 2020 im Bewilligungsverfahren Beachtung finden. Insbesondere der beihilferechtlich zulässige Höchstbetrag der Kleinbeihilfenregelung 2020 darf durch die Inanspruchnahme der auf Grundlage dieser Vereinbarung gewährten Einzelbeihilfe nicht überschritten werden.

- (8) Sofern der Antrag auf Gewährung einer Bundesförderung bewilligt wird, wird ein Bewilligungsbescheid nach den haushaltsrechtlichen Regelungen des Landes X erlassen. In dem Bewilligungsbescheid ist kenntlich zu machen, dass es sich um Mittel des Bundes im Rahmen des Programms „NEUSTART KULTUR“ handelt.
- (9) Das Land X hat sicherzustellen, dass nach Abschluss des Förderzeitraums für jeden Antrag folgendes in geeigneter Weise überprüft wird:
- a) das Vorliegen der Voraussetzungen für die Förderung, einschließlich des tatsächlichen Bedarfs ausgehend von entsprechend hohen Umsatzeinbußen des Zuwendungsempfängers, die in Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie stehen. Zur Ermittlung der Umsatzeinbußen sollen die Umsätze der Monate März bis Dezember 2020 mit dem entsprechenden Vorjahreszeitraum verglichen werden. Die an den einzelnen Hörfunkveranstalter ausgezahlte Fördersumme darf dessen tatsächlich erlittenen Umsatzeinbußen nicht überschreiten;
 - b) die Fördersumme darf auch unter Einbeziehung zusätzlicher länderspezifischer Programme die Höhe aller tatsächlichen Distributionskosten im Förderzeitraum nicht übersteigen.
- (10) Zuviel oder zu Unrecht gezahlte Leistungen sind durch die Bewilligungsstelle im Rahmen des jeweils geltenden Verwaltungsverfahrensgesetzes des Land X zurückzufordern.

Artikel 5

Unterrichtung und Prüfung

- (1) Bis zum [31.12.2020] ist dem Bund vom Land X in einem Zwischenbericht eine Übersicht über die bewilligten Anträge und die Höhe der bewilligten und ausgezahlten Mittel vorzulegen.
- (2) Nach Beendigung der Maßnahmen übersendet das Land X dem Bund bis spätestens 31. Juli 2021 einen Schlussbericht über die Durchführung der Maßnahmen sowie die Höhe verausgabten Bundesmittel. Bestandteile dieses Schlussberichtes sind vor allem eine Auflistung sämtlicher Förderungen, eine Darstellung der Ergebnisse der in Art. 4 Abs. 9

vorgesehen Prüfung der Fördervoraussetzungen sowie eine Wirkungskontrolle unter Berücksichtigung der in Art. 1 genannten Fördergrundsätze und -ziele. Bei Bedarf kann der Bund ergänzende Angaben verlangen.

- (3) Der Bund und der Bundesrechnungshof oder deren Beauftragte können bei den Dienststellen des Landes X, die mit der Bewirtschaftung der Bundesmittel befasst sind, sowie den Bewilligungsstellen prüfen. Dieses Prüfungsrecht besteht auch gegenüber dem Zuwendungsempfänger und ist im Bewilligungsbescheid aufzunehmen.
- (4) Die Länder tragen dafür Sorge, dass alle aus der Gewährung der Bundesförderung resultierenden Berichtspflichten, d.h. insbesondere beihilferechtliche Berichtspflichten und solche nach Absatz 2, erfüllt werden und stellen dem Bund die zur Prüfung der Einhaltung benötigten Unterlage auf Anfrage zur Verfügung.

Artikel 6

Überschüssige Mittel / Rückzahlung von Mitteln für Förderungen

- (1) Nichtverbrauchte Mittel des Bundes sind bis zum 30.11.2020 für den Bund rückrufbereit zu stellen. BKM ist hierüber zu informieren (*K31@bkm.bund.de*).
- (2) Beträge, die aufgrund verwaltungsverfahrenrechtlicher Regelungen zurückzufordern sind und von den Zuwendungsempfängern zurückgezahlt wurden, sind einschließlich erhobener Zinsen an den Bund zu erstatten.

Artikel 7

Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvereinbarung tritt am Tag nach der Unterzeichnung in Kraft.

Landeshauptstadt,
für das Land X

Berlin,
für die Bundesrepublik Deutschland
Die Beauftragte für Kultur und Medien